



RATHAUS-POST



.....
In dieser Ausgabe

Urnenabstimmung	2
Personelles	2
Neuzuzüger-Apéro vom 24. August	2
Änderung Schutzverordnung	3
Änderung Kernzonenreglement	3
Teilzonenplan Grundstück Dr.-Mannhart-Stiftung	4
Schilstalstrasse Bruggwiti – Seebrig	4
Baubewilligungen	5
Bauarbeiten Bahnhofareal	5
Strassenpolizeiliche Bestimmungen	6
Beitrag Wasserversorgung	6
Schiesspflicht 2017	6
Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2017	7
Energiespartipp	7
Pilzschutz	8
Alpvihsommerung 2017	8
Mit Karton, Kamas und Kostümen	9
Veranstaltungen – Denken Sie an die Formalitäten	9
Spitex Sarganserland	10
Hospizgruppe Sarganserland	10
Mahlzeitendienst	10
Rotes Kreuz hilft Familien in Not	11
Pro Infirmis	11
Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen	12
Wochenmarkt	12

Flums

www.flums.ch

3 · 2017
Mai / Juni

Urnenabstimmung vom 31. Mai 2017

Am 21. Mai 2017 ist an der Urne über eine eidgenössische Vorlage abgestimmt worden.

In der Gemeinde Flums sind 36,6 % der Stimmberechtigten an die Urne gegangen.

Eidgenössische Volksabstimmung	Ja	Nein
Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016	476	662

Personelles

Gemeindeverwaltung

Eintritt per 01.06.2017

Nadine Bamert,
Mitarbeiterin Schulverwaltung



Nadine Bamert, Jahrgang 1983, wohnhaft in Mels, absolvierte die Ausbildung zur Primarlehrperson und anschliessend die Lehre zur Kauffrau EFZ, die sie erfolgreich abgeschlossen hat. Nach einigen Jahren beruflicher Tätigkeit im kaufmännischen Bereich konnte sich Nadine Bamert während den vergangenen Jahren zusätzlich ein umfangreiches Fachwissen im Bereich der Schulverwaltung aneignen. Der Gemeinderat und der Schulrat freuen sich sehr, dass sie Nadine Bamert

als Mitarbeiterin Schulverwaltung mit einem Pensum von 80 Prozent gewinnen konnten. Der Gemeinderat und der Schulrat heissen Nadine Bamert herzlich willkommen und wünschen ihr im neuen Aufgabenbereich viel Freude und Erfolg.

Austritt per 30.06.2017

Miroslava Berchtold, Raumpflegerin

Der Gemeinderat dankt Miroslava Berchtold für ihren Einsatz zum Wohle der Politischen Gemeinde Flums.

Dienstjubiläum

Der Gemeinderat gratuliert folgender Mitarbeiterin im Namen der Behörde und der Bevölkerung ganz herzlich zum Dienstjubiläum, dankt für den Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft und wünscht ihr weiterhin viel Freude und Befriedigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Verena Derungs-Rickli, Raumpflegerin 15 Jahre

Altersheim Kirchbünste

Eintritt per 13.05.2017

Erika Wildhaber,
Mitarbeiterin Service/Cafeteria



Erika Wildhaber, Jahrgang 1961, wohnhaft in Flums, ist seit dem 13. Mai 2017 im Altersheim Kirchbünste als Mitarbeiterin Service/Cafeteria tätig. Ihr Pensum umfasst 25 Prozent. Der Gemeinderat freut sich, Erika Wildhaber als Mitarbeiterin Service/Cafeteria begrüßen zu dürfen und wünscht ihr viel Freude und alles Gute im neuen Tätigkeitsgebiet.

Neuzuzüger-Apéro vom 24. August 2017

Am 24. August 2017 wird in Flums ein Neuzuzüger-Apéro durchgeführt. Zu diesem Anlass sind Neuzuzüger, die in den

Jahren 2015 und 2016 nach Flums gezogen sind, recht herzlich eingeladen. Eine persönliche Einladung folgt.

Der Gemeinderat freut sich schon heute auf einen schönen und interessanten Abend.

Änderung Schutzverordnung

Der Gemeinderat hat mit dem Erlass eines 4. Nachtrags zur Schutzverordnung der Entlassung des alten Bauernhauses auf dem Grundstück Nr. 40 (Dr.-Ludwig-und-Dr.-Otto-Mannhart-Stiftung) als geschütztes Kulturobjekt aus Anhang 2 der Schutzverordnung zugestimmt. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Erlass mit der Verfügung vom 28. April 2017 genehmigt.

Die Dr.-Ludwig-und-Dr.-Otto-Mannhart-Stiftung hat den Gemeinderat ersucht, das alte Bauernhaus Assek. Nr. 450 auf dem Grundstück Nr. 40, Kirchbünste, als Schutzobjekt (Objekt Nr. 14, Nummer im Ortsbild-Inventar des Kantons St. Gallen: 190) aus Anhang 2 der Schutzverordnung der Politischen Gemeinde Flums zu entlassen.

Seit der Unterschutzstellung des alten Bauernhauses ist die Überbauung Haus Löwen auf dem unmittelbar angrenzen-

den Grundstück Nr. 3629 realisiert worden. Auf dem ebenfalls angrenzenden Grundstück Nr. 32 ist die Überbauung Justushof realisiert worden. Die Grundlagen, die bei der Aufnahme des alten Bauernhauses auf dem Grundstück Nr. 40 in die Schutzverordnung bestanden, haben sich damit wesentlich geändert. Insbesondere hat die Lage des alten Bauernhauses den Bezug zum alten Dorf verloren. Im Gegenteil bilden vier- und sechsgeschossige Mehrfamilienhäuser nach Westen und Osten die Nachbarschaft, deren Massstäblichkeit keinen ortsbaulichen oder massstäblichen Bezug zum alten Bauernhaus aufweist. Ausserdem bestehen wesentliche neue Bedürfnisse. Vor allem könnten mit einer Sanierung des alten Bauernhauses die Bedürfnisse, die an wohnhygienisch zeitgemässe Wohnungen (Wärmedämmung, Raumhöhen, Licht, sanitäre Anlagen usw.) gestellt werden, nicht erfüllt werden. Zudem kann das Gebäude seinen ursprünglichen Zweck als Bauernhaus nicht mehr er-

füllen, weil die Baute zu keinem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört und eine landwirtschaftliche Nutzung weder zweckmässig noch wirtschaftlich wäre (Lage innerhalb der Kernzone, fehlende Bewirtschaftungsflächen, nicht eingehaltene Tierschutzvorschriften).

Der Gemeinderat hat deshalb am 20. Juni 2016 den 4. Nachtrag zur Schutzverordnung der Politischen Gemeinde Flums erlassen und damit das alte Bauernhaus Assek. Nr. 450 auf dem Grundstück Nr. 40, Kirchbünste (Objekt Nr. 14, Nummer im Ortsbild-Inventar des Kantons St. Gallen: 190) als geschütztes Kulturobjekt aus Anhang 2 der Schutzverordnung der Politischen Gemeinde Flums entlassen. Der Erlass des Gemeinderates ist vom 28. Juni 2016 bis 27. Juli 2016 öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Erlass mit der Verfügung vom 28. April 2017 genehmigt.

Änderung Kernzonenreglement

Im Zusammenhang mit der Entlassung des alten Bauernhauses auf dem Grundstück Nr. 40 (Dr.-Ludwig-und-Dr.-Otto-Mannhart-Stiftung) als geschütztes Kulturobjekt aus Anhang 2 der Schutzverordnung ist auch der Anhang des Kernzonenreglementes und der Kernzonenplan zu ändern. Der Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 die 2. Änderung zum Kernzonenreglement mit dem Teilzonenplan über die Änderung des Kernzonenplans erlassen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat diesen Erlass mit der Verfügung vom 28. April 2017 genehmigt.

Der Gemeinderat hat am 20. Juni 2016 den 4. Nachtrag zur Schutzverordnung erlassen und damit der Entlassung des alten Bauernhauses auf dem Grundstück Nr. 40 (Dr.-Ludwig-und-Dr.-Otto-Mannhart-Stiftung) zugestimmt. Innert der Auflagefrist vom 28. Juni 2016 bis 27. Juli 2016 sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Bauernhaus mit dem Stall Assek. Nr. 450/451 war damals allerdings immer noch nach Kernzonenreglement bzw. -plan unter Schutz gestellt. Der Gemeinderat hat deshalb am 5. Dezember 2016 die 2. Änderung zum Kernzonenregle-



ment mit dem Teilzonenplan über die Änderung des Kernzonenplans erlassen und damit der Entlassung des Bauernhauses mit Stall Assek. Nr. 450/451 auf dem Grundstück Nr. 40 aus dem Anhang der Schutzobjekte gemäss Kernzonenreglement zugestimmt. Die öffentliche Auflage ist vom 13. Dezember 2016 bis 11. Januar 2017 durchgeführt worden. In-

ner dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen. Der Erlass ist vom 24. Januar 2017 bis 22. Februar 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Erlass mit der Verfügung vom 28. April 2017 genehmigt.

Teilzonenplan Grundstück Dr.-Mannhart-Stiftung

Nachdem das Gebäude Assek. Nr. 454 auf dem Grundstück Nr. 40 der Dr.-Mannhart-Stiftung abgebrannt und das Bauernhaus mit Stall (Assek. Nr. 450 und Nr. 451) aus der Schutzverordnung entlassen worden ist, haben die Grundlagen für eine Überbauung in diesem Bereich neu festgelegt werden müssen. Der Gemeinderat hat zu diesem Zweck den Teilzonenplan Parz. Kat. Nr. 40, die Änderung des Kernzonenplans Parz. Kat. Nr. 40 sowie die Änderung des Baulinienplans Kernzone 1 Parz. Kat. Nr. 40 erlassen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat diese Erlasse mit der Verfügung vom 28. April 2017 genehmigt.

Das Grundstück Nr. 40 der Dr.-Mannhart-Stiftung liegt am nördlichen Rand der Kernzone Dorf 1 direkt an der Bergstrasse. Das Grundstück befindet sich teilweise in der Kernzone sowie teilweise in der Wohnzone W2-A. Die Teilfläche in der Kernzone liegt in der Abgrenzung 1 der Kernzone (historischer Dorfkern) und weist ihrerseits drei detaillierte Festlegungen auf:

a) Schutzobjekt A: Die Festlegung betrifft ein altes Bauernhaus mit Stall, das mittlerweile aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen worden ist.

b) Bereich B mit bezeichnetem bestehendem Gebäude (Gebäudegrundfläche): Es handelt sich um ein Bürgerhaus mit ansprechendem rückwärtigem Ziergarten (Ärztelhaus Dr. Mannhart).

c) Bereich C: Das an dieser Stelle im Kernzonenplan erfasste Gebäude ist abgebrannt. Eine Baulinie legt hier die Lage einer Gebäudeecke für einen zukünftigen Ersatzbau fest.

Der Gemeinderat hat für das Bauernhaus mit Stall (Assek. Nr. 450 und Nr. 451 auf Grundstück Nr. 40) die Unterschutzstellung des im Kernzonenplan in der Zone K-A1 bezeichneten Schutzobjekts A aufgehoben und das Objekt aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen. An dieser Stelle ist eine Ersatzbaute vorgesehen. Mit dem Teilzonenplan, der Änderung des Kernzonenplans und der Änderung des Baulinienplans Kernzone 1 wird die Grundlage geschaffen, um das Grundstück Nr. 40 besser überbauen zu können, weil die derzeit geltenden Festlegungen in der Kernzone K-A1 nicht mehr zweckmässig sind. Die Abgrenzung der Kernzone K-A1 wird arrondiert um eine zusätzliche Fläche von 553 m² (Umzonung von Wohnzone W2-A in Kernzone K-A1), um damit eine zweckmässige Überbauung des Grundstücks unter Wahrung des bestehenden Ärztelhauses samt dessen Ziergarten zu ermöglichen.

Der Bereich B mit der bestehenden Gebäudegrundfläche wird präziser abgegrenzt, nach Massgabe des zum bestehenden Gebäude gehörigen historischen Ziergartens. Der weitere Teil der Kernzone K-A1 wird aufgrund der weggefallenen ortsbaulichen Vorgaben dem Bereich D zugewiesen. Bei der Baulinie für den Ersatzbau des abgebrannten Hauses wird die Fixierung der Ecklage aufgehoben. Umgekehrt wird die Baulinie entlang der St. Justusstrasse beibehalten und verlängert. Das Baureglement muss nicht angepasst werden.

Der Gemeinderat hat am 30. Januar 2017 den Teilzonenplan Parz. Kat. Nr. 40, die Änderung des Kernzonenplans Parz. Kat. Nr. 40 und die Änderung des Baulinienplans Kernzone 1 Parz. Kat. Nr. 40 erlassen. Die öffentliche Auflage ist vom 7. Februar 2017 bis 8. März 2017 durchgeführt worden. Der Teilzonenplan Parz. Kat. Nr. 40 und die Änderung Kernzonenplan Parz. Kat. Nr. 40 sind vom 21. März 2017 bis 19. April 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilzonenplan Parz. Kat. Nr. 40, die Änderung des Kernzonenplans Parz. Kat. Nr. 40 und die Änderung des Baulinienplans Kernzone 1 Parz. Kat. Nr. 40 mit der Verfügung vom 28. April 2017 genehmigt.

Schilstalstrasse Bruggwiti–Seebrig

Das Alpenstrassenunternehmen saniert die Schilstalstrasse auf der Teilstrecke Bruggwiti–Seebrig. Der Gemeinderat hat den Teilstrassenplan Schilstalstrasse erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt.

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan mit der Verfügung vom 20. April 2017 genehmigt. An den Gesamtkosten von CHF 390'000 ist die Politische Gemeinde Flums mit einem Beitrag von 180'000 beteiligt.

Das Alpenstrassenunternehmen saniert die Schilstalstrasse auf der Teilstrecke Bruggwiti–Seebrig. Die Fahrbahnoberfläche weist in diesem Bereich spinnennetzartige Risse auf und ist mit Löchern und Unebenheiten übersät. Die Entwässerung ist wegen der Verschlammung und Verwachsung nicht mehr funktionstüchtig. Mit der Sanierung wird die Strassenfüh-

rung unter anderem leicht korrigiert. Mit der Korrektur der Strasse wird die vorhandene Ausweichstelle für den Begegnungsfall zwischen einem PW und einem LKW ausgebaut. Ausserdem wird der Betonkordon entsprechend angepasst. Teilweise ist die Strasse aufgrund der Hangerosion nach dem Unwetter im Jahr 2010 um die Strassenbreite in Richtung Berg zu versetzen. Diese Verlegung wird nötig, weil die Strasse heute sehr nahe an der Abrisskante vorbeiführt. Zudem ist aufgrund des Schlepplkurnachweises eine kleine Strassenkorrektur vorgesehen. Das Quergefälle der Strasse wird aus fahrdynamischen Gründen mit 3%–4% auf die Innenseite der Kurven gelegt. Die Strassenoberfläche wird somit über die Schulter oder in die Sickerleitung entwässert. Die bestehenden Ausweichstellen werden in der Höhe angepasst und weiterhin für das Kreuzen der Fahrzeuge genutzt.

Der Gemeinderat hat am 30. Januar 2017 den Teilstrassenplan Schilstalstrasse Nr. 275, Teil-Aufhebungen und Teil-Neuklassierungen (Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen und das Strassenbauprojekt für die Sanierung der Schilstalstrasse auf der Teilstrecke Bruggwiti–Seebrig genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 7. Februar 2017 bis 8. März 2017 durchgeführt worden. Innert dieser Frist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen. Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat den Teilstrassenplan mit der Verfügung vom 20. April 2017 genehmigt. Das Kantonsforstamt St. Gallen hat mit der Verfügung vom 10. April 2017 die forstrechtliche Zustimmung erteilt.

Die Sanierung verursacht Kosten von CHF 390'000. Daran leisten Bund und Kanton Beiträge von insgesamt CHF 150'000. Die Politische Gemeinde Flums leistet einen Beitrag von CHF 180'000.

Baubewilligungen

Dörig Christoph und Romana, Flumserberg: Umbau und Sanierung Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung auf Parz. Nr. 2184, Tannenbodenwiesenstrasse 1 (W3-B)

Schumacher Patrik und Belinda, Flums: Umbau und Sanierung Wohnhaus auf Parz. Nr. 1021, Fliederstrasse 13 (W2-A)

Willi Bettina, Flums: Sanierung und Erweiterung Balkon auf Parz. Nr. 2007, Stoxstrasse 2 (W2-A)

Thoma Roger und Claudia, Galgenen: Neubau Einfamilienhaus auf Parz. Nr. 3748, Unterdorfstrasse (W2-A)

Guggisberg Rio, Flumserberg: Umbau Wohnung / wärmetechnische Dach- und Fassadensanierung auf Parz. Nr. 3643, Schilstalstrasse 14 (L)

Prodkambahnen Flumserberg AG, Flumserberg: Projektänderung – Umbau und Anbau Berggasthaus Prodalp auf Parz. Nr. 3161, Prodalp (L)

Kurath Björn, Flumserberg: Hartbelag auf bestehende Zufahrtsstrasse auf Parz. Nr. 1242, Flumserbergstrasse 111 (L)

Rupf Emil, Flums Hochwiese: Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung) auf Parz. Nr. 1883, Wiesenstrasse 8 (W2-C)

CFT Immo AG, Chur: Neubau Mehrfamilienhaus auf Parz. Nr. 3083, Birkenstrasse 4 (W2-A)



Hermann Fritz, Flums Hochwiese: Anbau Garage auf Parz. Nr. 3340, Wingertstrasse 22 (W2-C)

Krähemann Kurt und Pia, Langnau am Albis: Umbau Wohnhaus auf Parz. Nr. 3004, Bargsstrasse 8 (W2-B)

Gassner Wendel, Flums: Folientunnel auf Parz. Nr. 535, Feldstrasse 22 (L)

Gantner Theo, Flums: Anbau Sitzplatzüberdachung auf Parz. Nr. 245, Büelstrasse 22 (W2A)

Bless Sandra, Flums: Anbau Garage auf Parz. Nr. 3133, Eichenstrasse 5 (W2-A)

Tepsic Milan, Flums: Verglasung gedeckter Sitzplatz auf Parz. Nr. 3514, Lärchenstrasse 7 (W2-A)

Bauarbeiten Bahnhofareal

Das Projekt für die Gestaltung des Bahnhofareals ist rechtskräftig geworden. Die Bauarbeiten im Bereich Bahnhofareal werden nach den Sommerferien aufgenommen.

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat mit der Verfügung vom 10. März 2017 den Teilstrassenplan Gestaltung Bahnhofplatz Flums genehmigt. Die vom Gemeinderat erteilte Baubewilligung ist ebenfalls rechtskräftig geworden. Gegen die von der Kantonspolizei St. Gallen verfügten Verkehrsanordnungen sind keine Einsprachen eingegangen.

Mittlerweile laufen die Vorbereitungen für die Arbeitsvergaben. Es ist vorgesehen, dass die Bauarbeiten nach den Sommerferien, voraussichtlich am 7. August 2017, aufgenommen werden. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende November 2017. Der Einbau der Feinbeläge erfolgt im Jahr 2018.

Während der Bauzeit sind der Bahnhof, der Bahnhofskiosk und das Hotel Bahnhof mit Motorfahrzeugen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss und mit Fahrrädern zugänglich. Allerdings sind mit Behinderungen und temporären Um-

leitungen zu rechnen. Der SBB-Parkplatz kann während der Bauzeit nicht benützt werden. Die Verloaderampe ist beschränkt zugänglich. Die Zu-/Wegfahrt zur W. Schneider + Co. AG ab Bahnhof wird aufgehoben. Neu erfolgt die Zu-/Wegfahrt über die Büntenrietstrasse. Während der Bauarbeiten sind die Liegenschaften an der Centralstrasse grundsätzlich zugänglich. Es ist aber mit Einschränkungen zu rechnen. Die Weisungen der Bauleitung vor Ort sind zu beachten.

Der Gemeinderat dankt für das Verständnis.

Strassenpolizeiliche Bestimmungen

über das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Wegen

Unter Hinweis auf die Art. 100, 104, 106, 107 und 126 des Strassengesetzes (sGS 732.1) werden die Anstösser an öffentlichen Strassen und Wegen aufgefordert, insbesondere folgende strassenpolizeiliche Bestimmungen zu beachten:

- Bäume und Wälder müssen, vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen der Gemeinde, an Staatsstrassen sowie an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse einen Strassenabstand von 2,50 m einhalten.
- Bei Lebhägen, Zierbäumen und Sträuchern beträgt der Strassenabstand: 0,60 m, über 1,80 m zusätzlich die Mehrhöhe.
- Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen. Die Höhe des Lichtraumes beträgt:
 - 4,50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind,
 - 2,50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- Die Abstände werden ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

– Wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, namentlich auf der Innenseite von Kurven, sind Anpflanzungen und tote Einfriedungen, welche die Übersicht der Strasse beeinträchtigen, verboten.

– Die bei Vollzugsbeginn des Strassengesetzes bestehenden Pflanzen, die den Abstand von 2,50 m nicht einhalten, können im bisherigen Umfang erhalten bleiben, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Müssen in Wäldern die gesetzlichen Strassenabstandsvorschriften neu geschaffen werden, so ist das Entfernen der Bäume und Sträucher als Rodung zu behandeln. In Wäldern sind die zu entfernenden Bäume in jedem Fall durch den zuständigen Revierförster anzuzeichnen zu lassen.

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, überragende oder sichtbehindernde Äste und Sträucher usw. bis Ende Juni 2017 auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten entlang von Staatsstrassen durch die kantonalen Strassenwärter, entlang von Gemeindestrassen durch die Werkgruppe der Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Beitrag Wasserversorgung

Der Gemeinderat hat für die Hydrantennetzenerneuerung Obere Abendweidstrasse, Alp-Tannenboden-Strasse bis Haus Nr. 9, einen Beitrag von CHF 12'100.00 an die Wasserversorgung Flums-Grossberg zugesichert.

Die Gesamtkosten für die Hydrantennetzenerneuerung Obere Abendweidstrasse, Alp-Tannenboden-Strasse bis Haus Nr. 9 belaufen sich auf CHF 86'000.00. Für die Subventionierung fallen CHF 80'400.00 in Betracht. An die subventionsberechtigten Kosten hat die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen einen Beitrag von 11,5%, d. h. CHF 9'200.00, aus dem Feuerschutzfonds zugesichert.

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Voranschlag 2018 einen Beitrag von CHF 12'100.00 (15% von CHF 80'400.00) für die Hydrantennetzenerneuerung Obere Abendweidstrasse, Alp-Tannenboden-Strasse bis Haus Nr. 9 vorzusehen. Der Auszahlung vorbehalten bleiben die Genehmigung der Schlussabrechnung durch die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen sowie die Genehmigung des Voranschlags 2018 durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Flums anlässlich der Bürgerversammlung vom Frühjahr 2018.

Schiesspflicht 2017

Schiesspflichtig sind ...

Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden (im Entlassungsjahr besteht keine Schiesspflicht mehr). Sie haben jährlich eine obligatorische Schiessübung zu bestehen.

Das obligatorische Bundesprogramm kann in den Schützenvereinen geschossen werden. Es ist nicht möglich, dieses Schiessprogramm im Militärdienst zu absolvieren.

In der Regel erhalten alle schiesspflichtigen Angehörigen der Armee eine Aufforderung. Die Schiesspflicht hat auch zu erfüllen, wer die Aufforderung nicht erhalten hat oder diese nicht mehr auffindet.

Die obligatorische Bundesübung muss in einem anerkannten Schiessverein oder im Nachschiesskurs erfüllt werden.



Zur Erfüllung der Schiesspflicht nehme ich mit ...

Dienstbüchlein, militärischer Leistungsausweis, amtlicher Ausweis, schriftliche Aufforderung des Heeres in Bern, persönliche Waffe (Sturmgewehr oder Pistole) und Gehörschutz.

Was passiert, wenn ich nicht an das «Obligatorische» gehe?

Das Versäumnis wird durch die zuständige kantonale Militärbehörde geahndet.

Weitere Informationen über die Schiesspflicht:

http://www.sg.ch/home/sicherheit/militaer_und_zivilschutz/militaer/allgemeines.html

oder

Plakat «Schiesspflicht 2017» im Anschlagkasten des Rathauses

oder

beim Sektionschef.

Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2017

Auf den 31. Dezember 2017 werden die folgenden Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht entlassen:

- Sdt, Gfr, Obgfr, Kpl, Wm, Obwm des Jahrgangs 1983; die Jahrgänge 1984 bis 1987, sofern die Dienstleistungspflicht anfangs Jahr erfüllt ist;
- Höhere Unteroffiziere in Einheiten sowie Subalternoffiziere, bei denen kein Bedarf für eine Verlängerung besteht, des Jahrgangs 1981;
- Subalternoffiziere in der Verlängerung des Jahrgangs 1977;
- Höhere Unteroffiziere in Stäben und Hauptleute des Jahrgangs 1975;
- Spezialisten aller Grade sowie Stabsoffiziere und höhere Stabsoffiziere, bei denen kein Bedarf für eine freiwillige Verlängerung besteht, des Jahrgangs 1967.

Die Armeeingehörigen erhalten rechtzeitig ein schriftliches Aufgebot. Die Entlassungen werden in zwei Teilen wie folgt durchgeführt:

Die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung und die Regelung des Eigentumsanspruchs an der persönlichen Waffe ist während folgenden Zeiten in den Militärbetrieben St. Gallen, Retablierungsstelle, Burgstrasse 50, 9000 St. Gallen, zu erledigen. Termin und Zeit können während diesen Tagen frei gewählt werden:

Mittwoch, 6. Dezember 2017,
7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag, 7. Dezember 2017,
7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag, 8. Dezember 2017,
7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Samstag, 9. Dezember 2017,
7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Entlassungsfeiern finden regional statt. Die auf den 31. Dezember 2017 entlassenen Militärdienstpflichtigen erhalten eine Einladung. Der Anlass für die entlassenen Militärdienstpflichtigen aus der Gemeinde Flums findet am Freitag, 10. November 2017, um 19.00 Uhr im Gemeindesaal in Gommiswald statt.

Weitere Informationen über die Entlassung aus der Militärdienstpflicht:

Plakat «Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2017» im Anschlagkasten des Rathauses
oder
beim Sektionschef.



Energiespartipp

energieagentur
st.gallen

Energiespartipp

Mobilität

Wer sich bewegt, braucht Energie. Rund ein Drittel des Energieverbrauchs in der Schweiz entfällt auf den Verkehr und entsprechend stark belastet dies unser Budget, aber auch das Klima und die Umwelt. Planen Sie bewusst und optimieren Sie Ihr Mobilitätsverhalten – ohne Einschränkungen.

- Kurze Strecken können Sie zu Fuss oder mit dem Velo zurücklegen. In der Stadt sind Sie so meist schneller am Ziel als mit dem Auto.
- Für anstrengendere Strecken können ein E-Bike, Bus oder Bahn das Auto ersetzen.
- Ist Ihr Ziel nicht mit dem ÖV erreichbar, dann setzen Sie auf kombinierte Mobilität. Fahren Sie z.B. möglichst nah mit dem ÖV ans Ziel und nutzen dann ein Carsharing-Angebot für die Reststrecke.
- Falls Sie mit dem Auto zum Arbeitsort fahren müssen, bilden Sie Fahrgemeinschaften. Jede Person, die zusätzlich mitfährt, halbiert den Treibstoffverbrauch und auch die Kosten.

Denken Sie neben der eigenen Mobilität auch daran: Bevorzugen Sie generell und wann immer möglich lokale und regionale Produkte. Auch damit unterstützen Sie kurze Transportwege.

Wir beraten Sie kostenlos Tel. 058 228 71 71

www.energieagentur-sg.ch

Pilzschutz

In den politischen Gemeinden des Sarganserlandes gelten die folgenden einheitlichen Pilzschutzbestimmungen:

Schontage

Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats untersagt.

Nachtpflückverbot

Zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.

Tageskontingent

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von Pilzen aller Art sammeln.

Schutzmassnahmen

Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Erwachsenen, die nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

Pilze dürfen nicht mutwillig zerstört werden.

Pilzkörper dürfen nicht ausgegraben werden und der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Pilzschutzvorschriften werden mit Haft oder Busse bestraft.

Aufsichtsorgane

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei-, Pflanzenschutz- und Pilzschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Sie haben folgende Befugnisse:

- Inhalt von Taschen, Rucksäcken und Fahrzeugen kontrollieren;
- Personalien feststellen;
- Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherstellen.

Der Schutz der Pilze richtet sich nach der Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere des Kantons St. Gallen (Naturschutzverordnung, sGS 671.1) und der Gemeindeverordnung über den Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung), die seit 1. Januar



1998 in Kraft ist. Das Pilzsammelgut kann in Körben, möglichst nach Arten getrennt, der Pilzkontrolleurin zur Kontrolle gebracht werden. Einzelexemplare werden nicht bestimmt. Die Pilzkontrolle ist unentgeltlich.

Elvira Zogg

Bahnhofstrasse 2
7323 Wangs

Sonntag bis Freitag
jeweils 18.30 bis 19.30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
(079 626 73 51)

Alpvihsömmerung 2017

Die Alpfahrtsvorschriften für den Auftrieb von Vieh auf Alpen und gemeinschaftliche Weiden sind weitgehend identisch mit denjenigen vom Vorjahr. Sie können in der Gemeinderatskanzlei und bei den Tierärzten eingesehen werden, beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen (Telefon 058 229 28 70), angefordert oder unter www.avsv.sg.ch > Tierverkehr > Sömmerung abgerufen werden. Neu sind die Rauschbrand-Risikogebiete bezeichnet, und die Schutzimpfung gegen Rauschbrand wird empfohlen. Die erweiterten Untersuchungen wegen der Tuberkulose-Gefahr für im Vorarlberg gesömmertes Rindvieh werden beibehalten.

BVD (Bovine Virus-Diarrhoe)

Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die keinen Sperrmassnahmen unterliegen. Sämtliche Aborte und Totgeburten sind auf BVD untersuchen zu lassen.

Sömmerung Vorarlberg

Für die Sömmerung im Vorarlberg ist ein Sömmerungszeugnis notwendig, das beim Tierarzt eingeholt werden muss. Die Formalitäten sind frühzeitig abzuwickeln, weil das ausgefüllte Zeugnis über den Tierarzt an den Veterinärdienst zur Verifizierung einzusenden ist. Der Tierhalter erhält dieses vom Veterinärdienst direkt per Post zugestellt. Zusätzlich ist für alle Tiere ein Zusatzformular mit den Besamungsdaten nötig.

BVD

Sämtliche Tiere müssen über ein BVD-Virus-negatives Resultat verfügen. Dies betrifft auch Tiere, die nach dem 1.1.2013 geboren worden sind.

Innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr sind alle trächtigen Tiere mittels Blutproben auf BVD-Abwehrstoffe (Antikörper) zu untersuchen. Bis zum Vorliegen aller negativen Resultate darf kein Tier verstellt werden. Antikörper-positive Tiere werden unter Verbringungssperre gestellt bis zur Widerlegung oder zum

vorzeitigen Ende der Trächtigkeit, oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat. Sämtliche Kosten, die aus diesen Untersuchungen entstehen, trägt der Kanton.

Tuberkulose

Die Situation im Vorarlberg betreffend Hirschtuberkulose (Tbc) ist kritisch. Um Krankheitsübertragungen von Hirschen auf Rinder vorzubeugen, sind Schutzmassnahmen zu treffen. Der Alpverantwortliche hat in Absprache mit der Wildhut Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brunnenrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einzurichten.

Bestände, in die Tiere der Rindergattung aus Vorarlberg zurückkehren, werden ab der Rückkehr unter amtstierärztliche Überwachung (ATÜ) und unter Verbringungssperre gestellt. Frühestens acht Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz werden sämtliche gesperrten Tiere durch das Amt für Verbraucherschutz und Vete-

rinärwesen AVSV einer Untersuchung auf Rindertuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die ATÜ wird vom AVSV aufgehoben, wenn keine fraglichen oder verdächtigen Testergebnisse festgestellt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters. Im Seuchenfall werden für Tierverluste keine Entschädigungen geleistet.

TVD Ab- und Zugangsmeldung für Sömmerungstiere

Sämtliche Zu- und Abgänge sind durch den Alpverantwortlichen der TVD über das Portal www.agate.ch innerhalb von drei Arbeitstagen zu melden.

Aufgetriebene Schweine müssen von den Alpbewirtschaftern der TVD ebenfalls via

www.agate.ch oder mittels einer Karte gemeldet werden. Dabei reicht es, pro Meldung die Anzahl Schweine, den Herkunftsbetrieb und das Datum des Zugangs anzugeben.

Pferde: Der Equideneigentümer muss die Standortveränderung über www.agate.ch auf den Sömmerungsbetrieb melden, sofern diese länger als 30 Tage dauert.

Hunde: Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank AMICUS (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein.

Veterinärdienst des Kantons St. Gallen

Mit Karton, Kameras und Kostümen



Der «Südkulturpass» bietet in den Sommerferien wieder ein attraktives Programm von Workshops aus den Bereichen Bühne, Film, Musik, Neue Medien und Visuelle Künste. Es richtet sich an alle Herzen, die bereits fürs Gestalten schlagen oder die den Zugang zu künstlerischen Ausdrucksformen suchen.

Mit Freude wird bekannt gegeben, dass der in Gams aufgewachsene und international als Musikkünstler und Sänger erfolgreiche Patric Scott diesen Sommer im Land weilen wird und seine beliebten Musical-Workshops wieder im Programm sind. Ein weiteres Highlight ist eine Kurzfilmwoche mit dem energievollen und erfolgreichen Werdenberger Filme- und Theatermacher Kuno Bont. Nicht weniger fulminant wird es in den Tagen mit den

erfahrenen Feuerkünstlern der Gruppe «Pyromantik» (Esther Portmann-Schmucki, Stefan Portmann und Rob Ashley) zu und her gehen. Oder mit den kleinen, zeichnenden Kartonrobotern von Cho Linska, einer Zürcher Künstlerin mit einem verspielten Zugang zu Technik und grossem Flair für lebhaftige Figuren. Der Seveler «Schriner» Hansjakob Tinner führt in die Kunst der faszinierenden Didgeridooklänge ein, und wer mit Stift und Papier experimentierfreudig ist und die Welt gerne mit anderen Augen betrachtet, kann sich mit der Liechtensteiner Künstlerin Beate Frommelt im Schloss Werdenberg auf eine Reise durch Raum und Zeit begeben.

Die ein- und zweitägigen Workshops stehen dieses Jahr im Zeichen eines generationenübergreifenden «each one teach one» und heissen so auch Erwachsene, Eltern, Göttis und Gotten, Freunde oder Grosseltern herzlich willkommen. In den Wochenkursen sind die Kinder und Jugendlichen unter sich. Teilnehmen können sowohl Einheimische aus der Südkultur-Region, aus den angrenzenden Gemeinden und dem Fürstentum Liechtenstein sowie auch Ferien- und Tagesgäste. Teilnehmer/innen mit Handicap oder sprachlichen Hürden sind ebenso willkommen.

Durchgeführt wird der «Südkulturpass» vom 7. bis 11. August 2017. Detaillierte Informationen finden sich im Internet, www.suedkulturpass.ch, oder auf Facebook. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, eine Anmeldung ist über die Webseite, über E-Mail info@suedkulturpass.ch oder telefonisch unter 081 723 12 22 möglich.

Veranstaltungen – denken Sie an die Formalitäten



Der administrative Teil der Vorbereitungen einer Veranstaltung mag lästig wirken, doch er ist unerlässlich und erspart Ärger und saftige Bussen. Ausserdem schafft eine gute Zusammenarbeit zwischen den Organisatoren und den Behörden ein vertrauensvolles Klima. Davon können alle profitieren. Mit der Erledigung der nötigen Formalitäten muss mindestens einen Monat vor der Veranstaltung begonnen werden.

Die Verwaltung der Gemeinde, in der ein Anlass stattfindet, liefert genaue Angaben zum Vorgehen. In der Regel braucht es eine Bewilligung der Gemeinde, allenfalls einer kantonalen Stelle.

- Für die Abgabe von Speisen und Getränken braucht es ein temporäres Patent, d. h. ein Festwirtschaftspatent. Für Anlässe auf öffentlichem Grund, Veranstaltungen im Lebensraum von Pflanzen und wild lebenden Tieren ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Für diese Formalitäten wird eine Gebühr erhoben.
- Die Suisa ist als Verwalterin der Urheberrechte in der Schweiz im Voraus über den Anlass zu informieren. Sie hat Anspruch auf eine Abgabe, die je nach der Anzahl Personen, dem Eintrittspreis sowie dem Ertrag und dem Aufwand unterschiedlich hoch sein kann und nach der Veranstaltung aufgrund einer Schlussabrechnung festgelegt wird.
- Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA in Luzern stellt kostenlos Informationsmaterial über das Risiko von Hörschäden bei Musikanlässen zur Verfügung. Die Broschüre «Musik ohne Schaden» kann bei der SUVA (Telefon 0848 820 820, www.suva.ch/musikgehoer) bestellt werden.
- Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) ist bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern, Telefon 031 322 39 51, zu beziehen. Sie steht auch im Internet zur Verfügung (www.admin.ch/ch/d/sr/c814_49.html).

Spitex Sarganserland



Überall für alle

SPITEX
Sarganserland

Die Spitex startet ihr Pilotprojekt für den Spätdienst bis 23.00 Uhr

Menschen geben grundsätzlich an, sich in der eigenen Wohnung am wohlsten zu fühlen und möglichst lange daheim bleiben zu wollen. Als Grund für den Umzug in eine stationäre Umgebung werden häufig die Sicherheit und der Bedarf an Pflege am späteren Abend sowie in der Nacht angegeben. Zunehmend begegnen wir demenzbetroffenen Menschen, die mit leichter Unterstützung länger zu Hause bleiben können.

Das Spitex-Angebot ist in der Ostschweiz generell tief und liegt ca. 20% bis 30% unter dem Schweizer Mittel. Der Ausbau von ambulanten und semistationären Angeboten hat in der Ostschweiz Potenzial. So ist der Anteil der Pflegeheimbewohner, die weniger als 60 Minuten pro Tag oder gar keine Pflege benötigen, hoch. Das bereits bestehende Angebot der Spitex Sarganserland für den Spätdienst und Nachtpikett bezieht sich ausschliesslich auf palliative Situationen respektive terminale Pflege und kurzzeitige Kriseninterventionen.

Gerade in den Sommermonaten ist es besonders für die jüngeren behinderten und kranken Menschen in unserer Region, die zu Hause leben und auf Spitex-Hilfe angewiesen sind, sehr unangenehm, schon um 20.00 Uhr ins Bett zu müssen. Menschen, die z. B. auf eine Peritonealdialyse oder auf technische Pflege angewiesen sind, können durch die Möglichkeit der Nutzung des Spätdienstes ihre Zeit tagsüber, statt für die notwendige medizinische Pflege, für die Alltagsgestaltung nutzen und somit eine bessere Lebensqualität erhalten. Ab Juni 2017 richtet die Spitex Sarganserland in Form eines Pilotprojektes und dem Ziel eines späteren eventuellen Ausbaus den Spätdienst ein. Das Pilotprojekt wird aus dem Spendenfonds finanziert. Ende Jahr werden die Erfahrungen ausgewertet.

Die Präsenzzeit und Erreichbarkeit der Spitex Sarganserland ist von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Zwischen 17.00 Uhr und 23.00 Uhr erfahren Sie jeweils die Nummer des Spätdienstes via Haupttelefonnummer 081 515 15 15.

Weiteres erfahren Sie auf unserer Homepage www.spitexsarganserland.ch.
Bahnhofstrasse 9b, 7320 Sargans,
Tel. 081 515 15 15
www.spitexsarganserland.ch
info@spitexsarganserland.ch

Telefonische Erreichbarkeit

Sekretariat Sargans
Montag bis Freitag
Vormittag 07.30 – 12.00 Uhr
Nachmittag 13.30 – 17.30 Uhr

Samstag
Vormittag 07.30 – 12.00 Uhr

Ausserhalb der Bürozeiten gelten die Angaben auf dem Telefonbeantworter.

Online-Anmeldungen

Auf der Homepage der Spitex Sarganserland gelangen Sie mit dem OPAN-Button direkt zur Anmeldung für Spitex-Leistungen, die online ausgefüllt werden kann.

Mahlzeitendienst

Gesunde Ernährung zu Hause

Für Senioren, Seniorinnen und weitere Interessierte, die nicht mehr selber kochen können und doch gerne zu Hause essen.

Die Gerichte werden im Spital Walenstadt frisch zubereitet. Das Mittagessen wird durch den/die Verteiler/in täglich geliefert. In einem speziellen Warmhaltegeschirr erhalten Sie die Mahlzeiten direkt auf Ihren Tisch.

Neubestellungen richten Sie bitte bis spätestens 24 Stunden vorher an
Pro Senectute (081 750 01 50).

Abbestellungen oder Änderungen werden von Montag bis Freitag bis 09.00 Uhr des Verteiltages berücksichtigt. Sie erleichtern die Organisation, wenn Sie Änderungen direkt über die Telefonnummer 081 750 01 50 mitteilen.

Hospizgruppe Sarganserland

Begleitung von schwer kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen.

Gerne geben wir Auskunft unter Telefonnummer 079 711 44 00.



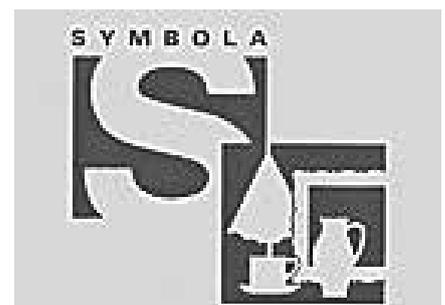
Stiftung SYMBOLA

Die Stiftung Symbola mit Sitz in Sargans unterstützt Menschen im Sarganserland, die nicht aus eigenen Mitteln eine berufliche Aus-, Weiterbildung oder Umschulung finanzieren können. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung das Brockehus Sarganserland, dessen Reingewinn ihr zugutekommt.

Bewerbende, welche die Voraussetzungen erfüllen, sind eingeladen, Gesuchformulare anzufordern und diese zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Kontaktadresse:
Sonja Schumacher
Schwarzackerstrasse 25
8887 Mels
E-Mail: symbola@bluewin.ch oder
Telefon: 081 723 55 10

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.brockehus-sarganserland.ch.



Rotes Kreuz hilft Familien in Not

Eine Krankheit, ein Unfall, medizinische und amtliche Termine oder eine Erschöpfung nach der Geburt können Eltern in eine schwierige Notlage bringen. In solchen Ausnahmesituationen bietet das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Kanton St. Gallen mit «Kinderbetreuung zu Hause» rasche Hilfe und Unterstützung.

Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Problemen nicht mehr ausreichend für die Kinder sorgen kann, geraten Familien oft in eine schwierige Situation. Dafür kann es viele Gründe geben: Ein Unfall mit Verletzungsfolgen, psychische Probleme, Überlastungen vor allem nach der Geburt eines oder mehrerer Kinder oder eine Erkrankung eines Elternteils können eine Betreuungssituation ins Wanken bringen.

In solchen Fällen bietet der Dienst «Kinderbetreuung zu Hause» des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton St. Gallen Unterstützung und sorgt für eine Beruhigung der Situation, bis eine langfristige Lösung gefunden werden kann. Betreut werden in der Regel Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung. Der Einsatz wird sehr schnell, oft auf den nächsten oder übernächsten Tag, organisiert. Die Stundentarife für die Betreuung sind abhängig vom Einkommen der Eltern und liegen zwischen 4 und 45 Franken. Die Eltern können sich für eine telefonische Beratung an das SRK Kanton St. Gallen wenden. Weitere Informationen auf der Website www.srk-sg.ch/kbh oder Telefon 071 227 99 66.



Mitarbeiterin für Kinderbetreuung zu Hause gesucht

Wir suchen für die Region Werdenberg und Sarganserland eine Mitarbeiterin auf Abruf für unseren Dienst «Kinderbetreuung zu Hause». Vorausgesetzt werden eine Ausbildung im Bereich Kindererziehung/-pflege oder Pflegehelferin SRK, Flexibilität, hohe Sozialkompetenz und Interesse und Freude an Kindern. Die

Einsätze werden im Stundenlohn bezahlt, auch die anfallenden Spesen werden entschädigt. Häufigkeit und Dauer der Einsätze sind vom Auftragsvolumen abhängig. Ein regelmässiges Einkommen ist daher nicht garantiert.

Bei Interesse melden Sie sich bitte beim SRK Kanton St. Gallen, Alberto Baumeler, Tel. 071 227 99 66, info@srk-sg.ch.

PRO INFIRMIS

pro infirmis

Wettbewerb

«IM SCHEINWERFERLICHT»

2017: Kultur für alle – für Menschen mit und ohne Behinderung

Ausgezeichnet wird ein besonderes Engagement für eine zugängliche Kultur.

Kultur ist ein verbindender Kitt der Gesellschaft. Der Zugang zur Kultur ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für die soziale Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung. Kultur ermöglicht zudem Begegnungen zwischen Menschen, die sich sonst kaum getroffen hätten. Sie hilft uns allen, den Horizont zu erweitern.

Teilnehmen können:

Kulturinstitutionen, Kulturvereine und Kulturschaffende in den Kantonen SG/AI/AR, die einen Beitrag für eine zugängliche

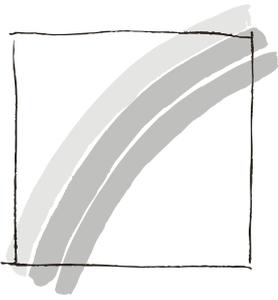
Kultur leisten (Beispiele finden Sie in den Unterlagen).

Die Teilnahmebedingungen und die Wettbewerbsunterlagen können per Mail oder telefonisch bestellt werden bei:

Gabrielle Schneider, Leiterin Pro Infirmis Beratungsstelle Sargans, Telefonnummer 058 775 20 51, E-Mail: gabrielle.schneider@proinfirmis.ch, oder unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.proinfirmis.ch, dann Kanton auswählen und auf «Aktuelles» klicken.

Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen



KINDER- UND JUGENDHILFE ST. GALLEN

Angebote für Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche

Erziehungsberatung

Wir beraten Eltern bei Erziehungsfragen und unterstützen sie bei der Suche nach Lösungen im Umgang mit sich und ihren

Kindern. In der Kleinkindberatung vor Ort stehen wir im Rahmen der Mütter- und Väterberatung oder in Familienzentren Eltern für ihre Fragen zur Verfügung.

Familienberatung

In der Familienberatung bieten wir Raum, um bei kritischen Lebensveränderungen wie Trennung, Scheidung, Krankheit oder Umzug neue Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

Wellcome – praktische Hilfe nach der Geburt
Wo Bezugspersonen fehlen, vermitteln wir nach Möglichkeit freiwillige Mitarbeiterinnen zur Entlastung von Müttern mit einem Baby oder Kleinkind im ersten Lebensjahr.

Jugendberatung

Wir unterstützen Jugendliche, einen Weg aus persönlichen Schwierigkeiten zu fin-

den, im Umgang mit den Eltern, in Freundschaften sowie in der Schule oder am Arbeitsplatz. Wir informieren über Rechte und Pflichten oder vermitteln andere Fachstellen.

Unsere Mitarbeitenden verfügen über eine Ausbildung in sozialer Arbeit sowie über spezifische Zusatzausbildungen. Sie stehen unter Schweigepflicht und beraten konfessionell unabhängig.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kjh.ch.

KINDER- UND JUGENDHILFE ST. GALLEN
Beratungsstelle Sargans
Bahnhofstrasse 9
7320 Sargans
Telefon: 081 720 09 10
E-Mail: beratungsstelle-sargans@kjh.ch

Wochenmarkt

Nicht vergessen: Wochenmarkt, jeden Freitag, 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr, auf dem Lindenplatz vor der St.-Justus-Kirche!

